

Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses gemäß § 39 Personenstandsgesetz (PStG)

Hinweis

Ein überlebender Ehegatte hat, wenn ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig ist,

- die Absicht seiner Wiederverheiratung dem Familiengericht anzuzeigen,
- ein Verzeichnis des Gesamtgutes einzureichen,
- die Gütergemeinschaft aufzuheben und
- die Auseinandersetzung herbeizuführen.

Dies gilt auch, wenn die Sorge für das Vermögen eines anteilsberechtigten Abkömmlings zum Aufgabenkreis eines Betreuers gehört ([§ 1493 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#)).

1. Verlobte / Verlobter

Familienname (mit akad. Graden)		Ggf. Geburtsname		Vorname	
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)		Geburtsort		Geburtsland / Geburtsstaat	
Standesamt der Geburtseintragung				Nummer der Eintragung	
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig		<input type="checkbox"/> getrennt lebend		Datum (TT.MM.JJJJ)	
<input type="checkbox"/> geschieden		<input type="checkbox"/> in eingetragener Lebenspartnerschaft		seit	
<input type="checkbox"/> verwitwet		<input type="checkbox"/> Lebenspartnerschaft aufgehoben			
Hauptwohnsitz Straße		Hausnummer	PLZ	Ort	
Telefon (Festnetz oder Mobil)		Fax		E-Mail	
Letzter (gewöhnlicher) Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) (nur bei heutigem Wohnsitz außerhalb der BRD).					
Straße		Hausnummer	PLZ	Ort	

2. Verlobte / Verlobter

Familienname (mit akad. Graden)		Ggf. Geburtsname		Vorname	
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)		Geburtsort		Geburtsland / Geburtsstaat	
Standesamt der Geburtseintragung				Nummer der Eintragung	
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig		<input type="checkbox"/> getrennt lebend		Datum (TT.MM.JJJJ)	
<input type="checkbox"/> geschieden		<input type="checkbox"/> in eingetragener Lebenspartnerschaft		seit	
<input type="checkbox"/> verwitwet		<input type="checkbox"/> Lebenspartnerschaft aufgehoben			
Hauptwohnsitz Straße		Hausnummer	PLZ	Ort	
Telefon (Festnetz oder Mobil)		Fax		E-Mail	
Letzter (gewöhnlicher) Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) (nur bei heutigem Wohnsitz außerhalb der BRD).					
Straße		Hausnummer	PLZ	Ort	

3. Für die Beurteilung der Ehefähigkeit besonders zu prüfende Punkte (z.B. Auflösung / Nichtigkeitserklärung Vorehen, Einschränkung der Geschäftsfähigkeit u.ä.)

4. Vorherige Ehen / eingetragene Lebenspartnerschaften

--

5. Erklärung

Die Angaben sind vollständig und richtig. Uns sind keine - außer ggf. den unter Nr. 4 aufgeführten Punkten bekannt - die die Ehefähigkeit beeinträchtigen könnten. Änderungen, die vor der Eheschließung eintreten und die für die Beurteilung der Ehefähigkeit relevant sind, teilen wir umgehend und unaufgefordert mit. Wir sind nicht in gerader Linie miteinander verwandt, auch nicht durch frühere leibliche Verwandtschaft. Wir sind keine voll- oder halbbürtigen Geschwister. Verwandtschaft besteht auch nicht durch Annahme als Kind.

6. Anlagen

--

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum	Unterschrift Verlobte / Verlobter	Unterschrift Verlobte / Verlobter

Behörde

Sachbearbeitende Person	Zimmernummer
Telefon (Durchwahl)	Telefax
E-Mail	
Aktenzeichen (bitte immer angeben!)	

Verfügung

	Datum	Namenszeichen	Bemerkungen
<input type="checkbox"/> Ausstellung Ehefähigkeitszeugnis mit Aktenausfertigung			
<input type="checkbox"/> Versand			
<input type="checkbox"/> Aushändigung Ehefähigkeitszeugnis			
<input type="checkbox"/> Versand			
<input type="checkbox"/> Aushändigung Merkblatt Namensführung in der Ehe			
<input type="checkbox"/> zu den Akten			

Standesamt**Information zur Datenerhebung
für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses gemäß
Art. 13 und 14 DS-GVO**

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Stadt Heidelberg Standesamt Marktplatz 10 69117 Heidelberg, Telefon: 06221 58-18500, E-Mail: standesamt@heidelberg.de
Behördliche Datenschutzbeauftragte	Datenschutzbeauftragte der Stadt Heidelberg Rohrbacher Straße 12, 69115 Heidelberg Telefon: 06221 58-12580 E-Mail: datenschutz@heidelberg.de
Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Aufgabenerfüllung des Personenstandsgesetzes erhoben. Rechtsgrundlagen: <ul style="list-style-type: none">- Personenstandsgesetz (PStG)- Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV)- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)- Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund Art. 6 Abs. 1 e), Abs. 3) DS-GVO i. V. m. § 4 LDSG BW.
Verarbeitete personenbezogene Daten, diese können insbesondere sein:	<ul style="list-style-type: none">- Vornamen und Familienname- Geschlecht- Staatsangehörigkeit- Tag und Ort der Geburt- Wohnort- Ort und Nummer des Familienregisters- Daten zu vorhergehenden Ehen <ul style="list-style-type: none">- <u>Weitere Dokumente</u>, die zur Prüfung der Ehefähigkeit der Verlobten benötigt werden und zur Sammelakte kommen, diese können insbesondere sein:<ul style="list-style-type: none">- Geburtsurkunden einschließlich Daten der Eltern- Eheurkunden einschließlich Daten der ehemaligen Ehepartner

	<ul style="list-style-type: none"> - Lebenspartnerschaftsurkunden einschließlich der Daten der ehemaligen Lebenspartner und evtl. notwendigen Anerkennungen ausländischer Entscheidungen in Ehesachen - Auflösungsdokumente früherer Ehen bzw. Lebenspartnerschaften einschließlich Daten der ehemaligen Ehe- bzw. Lebenspartner - Sterbeurkunden früherer Ehe- bzw. Lebenspartner - Versicherung an Eides Statt ggf. von Dritten Personen - Ausweisdokumente - Meldebescheinigungen - Protokolle zur Befragung wegen einer nach § 1314 Abs. 2 BGB evtl. aufhebbarer Ehe mit weiteren Daten zu den Verlobten - Familienstandsbescheinigung
Geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab sofort dauerhaft gespeichert (§ 7 PStG). Daten für die Eheschließung werden 80 Jahre gespeichert (§ 5 PStG). Darüber hinaus werden die Daten dem Archiv zur Übernahme angeboten.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen denen gegenüber die Daten offengelegt werden), diese können sein:	-/-
Rechte der Betroffenen	<p>Betroffene haben folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recht auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DS-GVO) - Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) <p>Weitere Rechte ergeben sich aus § 68a PStG, die Ihnen auf Wunsch ausgehändigt werden können.</p>
Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	Sie können sich außerdem beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Verweigerung	Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen, da ohne diese Daten ein Eheschließungszeugnis nicht ausgestellt werden kann.